

Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 08.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Barleben“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1)

Das Wappen der Gemeinde Barleben zeigt: In rot schräggelegte silberne Barte mit goldenem Stiel, darunter eine silberne Rose.

(2)

Die Gemeinde Barleben führt eine Flagge:

Die Flagge ist rot/weiß/rot (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Barleben auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.

(3)

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.



Die Umschrift lautet: „GEMEINDE BARLEBEN * Landkreis Börde“

II. ABSCHNITT Organe

§ 3

Gemeinderat

(1)

Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2)

Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung- und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 10 TVöD-VKA bzw. S 11a TVöD-VKA/ SuE,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt, und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den Betrag von 100.000 Euro übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 100.000 Euro.

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.

§ 5

Beiräte und Ausschüsse des Gemeinderates

(1)

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Hauptausschuss
- den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft.

2. als beratende Ausschüsse

- den Bauausschuss,
- den Sozialausschuss,
- den Finanzausschuss.

(2)

Der Gemeinderat entscheidet über die Bildung von Beiräten und beruft ihre Mitglieder. Näheres regelt eine vom Gemeinderat zu beschließende Satzung.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1)

Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2)

Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3)

Der Hauptausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis

seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach dem Gesetz und dieser Satzung der Bürgermeister oder gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Gemeinderat zuständig ist sowie über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bei einem Vermögenswert über 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von über 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert von über 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt
7. die Vergabe von Leistungen nach den Vergabevorschriften, soweit die Wertgrenze von über 50.000 € bis zu 100.000 € überschritten wird.
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde mit einem Vermögenswert bis zu 25.000 Euro.

(4)

Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem EigBG und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wohnungswirtschaft“. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5)

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses, ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1)

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils sechs Gemeinderatsmitgliedern und fünf sachkundigen Einwohnern. Ihnen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.

(2)

Die Ausschusssitze werden nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen bestimmt. Dabei erhalten die Fraktionen den Zugriff entsprechend der Reihenfolge der sich ergebenden höchsten Zahlenbruchteile. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen sowie die Ausschussvorsitzenden.

(3)

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

(4)

Die beratenden Ausschüsse bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte aus den Mitgliedern des Gemeinderates einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5)

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates

§ 8

Bürgermeister

(1)

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert bis zu 50.000 Euro,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert bis zu 50.000 Euro,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert bis zu 50.000 Euro,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert bis zu 50.000 Euro,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall bis zu 50.000 Euro, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 bis 9c TVöD-VKA bzw. S 1 bis S 10 TVöD-VKA/ SuE,
8. die Vergabe von Leistungen nach den Vergabevorschriften bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt im Rahmen des Haushaltes
9. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
10. die Bestellung von Bürgern der Gemeinde zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
11. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn zu erkennen ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nicht gefährdet werden;
12. den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des BauGB,
13. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB,
14. die Annahme und Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5 KVG LSA mit einem Vermögenswert bis zu 500 Euro im Einzelfall.

15. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarif-vertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

(2)

Unabhängig der Regelungen in § 6 Abs. 3 Nr. 7 entscheidet der Bürgermeister über Vergaben, soweit diese von der Zentralen Vergabestelle oder der Kommunalen IT-Union eG (KITU eG) durchgeführt werden. Über die Ergebnisse der Vergaben ist der Gemeinderat regelmäßig in jeder Sitzungsfolge zu informieren.

(3)

Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich. Soweit die Frist nicht eingehalten werden kann, erfolgt eine Zwischennachricht.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1)

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2)

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4)

Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, seinen Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließender Geschäftsordnung geregelt

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

(1)

Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2)

Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3)

Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das

Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT Ortschaftsverfassung

Ortschaftsverfassung

(1)

Für die Ortsteile Barleben, Ebendorf und Meitzendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet der Ortschaft Barleben ist die Gemarkung Barleben, das Gebiet der Ortschaft Ebendorf ist die Gemarkung Ebendorf und das Gebiet der Ortschaft Meitzendorf ist die Gemarkung Meitzendorf.

(2)

In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3)

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Barleben besteht aus 19 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ebendorf besteht aus 9 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Meitzendorf besteht aus 9 Mitgliedern.

(4)

Für die Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß

§ 15

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1)

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet

(2)

Dem Ortschaftsrat Barleben werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Hort- und Kindertagesstätten,
 - Historisches Gemeindearchiv,
 - Sportstätten und Freizeitanlagen,
 - Heimatstube,
 - Friedhof.
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, bis zu einem Vermögenswert von 25.000 Euro,
6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3)

Dem Ortschaftsrat Ebendorf werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindertagesstätten,
 - Bürgerhaus,
 - Sportstätten und Freizeitanlagen,
 - Heimatstube,
 - Friedhof.
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, bis zu einem Vermögenswert von 25.000 Euro,
6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4)

Dem Ortschaftsrat Meitzendorf werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindertagesstätten,
 - Dorfgemeinschaftshaus,
 - Sportstätten und Freizeitanlagen,
 - Ortsteilzentrum Alter Schulhof
 - Gebäude Alte Feuerwehr,
 - Friedhof.
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, bis zu einem Vermögenswert von 25.000 Euro,
6. Pflege vorhandener Partnerschaften

VI. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1)

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.barleben.de/Bekanntmachungen und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Auf diese Bekanntmachungen wird unverzüglich in den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Barleben nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bekanntmachungen bereitgestellt wurden, hingewiesen.

(2)

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben im Internet unter www.barleben.de/Bekanntmachungen spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3)

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde. Grundsätzlich ist das Amtsblatt der Gemeinde Bestandteil des Mitteilungsblattes „Mittellandkurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.barleben.de/Bekanntmachungen oder unter www.barleben.de/Satzungen-B-Pläne und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4)

Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Bekanntmachungskästen nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.barleben.de/Satzungen-B-Pläne, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können auch in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Folgende Dienstzeiten gelten für die Auslegung von Bekanntmachungen:
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und

13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag

9:00 Uhr – 12:00 Uhr und

13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag

8:00 Uhr – 11:00 Uhr

Daneben ist eine Vereinbarung von Terminen möglich.

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Barleben befinden sich an folgenden Standorten:

- Ortschaft Barleben

1. Breiteweg 50,

2. vor der Mauer des Verwaltungsgebäudes Ernst-Thälmann-Straße 22 zum Breiteweg,

3. am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofstraße 1,

- Ortschaft Ebendorf

vor dem Bürgerhaus, Am Thieplatz 1,

- Ortschaft Meitzendorf

vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 23

(5)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse www.barleben.de/Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach Absatz 4 hingewiesen.

(6)

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.barleben.de/Bekanntmachungen bekanntzumachen. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach Absatz 4 hingewiesen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Bekanntmachungskästen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(7)

Auf dem Aushang gemäß der Absätze 2 bis 4 in den Bekanntmachungskästen nach Absatz 4 ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit.

VII. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 18

Inkrafttreten

(1)

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben, beschlossen am **28.02.2023** (Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom **24.03.2023**), außer Kraft.

Barleben, 11.07.2024
.....
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
.....
Unterschrift

